

Aktenzeichen: 2 AZR 400/81

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 23. Juni 1983

- 2 AZR 400/81 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 30. September 1980

Kassel

- 5 Ca 323/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 30. Juli 1981

Frankfurt am Main

- 12 Sa 1151/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsatzichwort:

Erledigung der Hauptsache wegen Weiterbeschäftigung

Gesetz:

ZPO § 91 a; BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 400/81

12 Sa 1151/80 Frankfurt am Main

Verkündet am
23. Juni 1983

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. Juni 1983 durch den
Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und
Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und
Dr. Bensinger beschlossen:

Das beklagte Land trägt die Kosten des Rechts-
streits.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die 1952 geborene Klägerin ist staatlich anerkannte Sozialpädagogin. Sie bestand im September 1979 die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen in Hessen. Sie vertritt die Fächer Deutsch und Sachkunde (sozialwissenschaftlicher Aspekt). Ihr gewichteter Notenmittelwert beträgt 2,6.

Die Klägerin erhielt am 22. November 1979 einen Lehrauftrag über 13 Wochenstunden für die Zeit vom 1. November 1979 bis zum 31. Januar 1980. Dieser Lehrauftrag wurde verlängert bis zum 31. Juli 1980. In einem Arbeitsvertrag vom 11. Januar 1980 wurde die Klägerin für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit der Lehrerin T , längstens jedoch bis zum 29. Februar 1980 mit einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von 23 Stunden nach VergGr. III BAT eingestellt. Dieser BAT-Vertrag wurde wegen der andauernden Arbeitsunfähigkeit der Lehrerin T zunächst verlängert bis zum 30. April 1980 und dann noch einmal bis zum 15. Mai 1980. Zu diesem Zeitpunkt lebte der Lehrauftrag von 13 Wochenstunden wieder auf. Mit Arbeitsvertrag vom 27. Juni 1980 wurde die Klägerin wegen erneuter Erkrankung der Lehrerin T bis längstens zum 31. Juli 1980 wieder mit einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von 23 Stunden nach VergGr. III BAT eingestellt. Nachdem die Kollegin T den Dienst wieder aufgenommen hatte, lebte der Lehrauftrag erneut auf und die Klägerin unterrichtete bis zum 31. Juli 1980 wieder mit 13 Wochenstunden.

Die Klägerin hat sich zu jedem Einstellungstermin vergeblich



-3-

um eine Dauereinstellung im Schuldienst des beklagten Landes beworben.

Mit der vorliegenden Klage hat die Klägerin die Feststellung begehrt, daß ihr Arbeitsverhältnis über den 31. Juli 1980 hinaus unbefristet fortbesteht. Sie hat die Auffassung vertreten, die Befristungen ihrer Arbeitsverträge seien mangels eines sachlich rechtfertigenden Grundes rechtsunwirksam.

Das beklagte Land hat die Befristungen für wirksam gehalten und beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision hat die Klägerin ihren Klageantrag weiterverfolgt.

Während des Revisionsverfahrens teilte das beklagte Land der Klägerin mit, sie befinde sich in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zum beklagten Lande, nachdem das Bundesarbeitsgericht in gleichgelagerten Fällen entschieden habe. Es sei beabsichtigt, sie zum 1. Februar 1982 an einer Schule im Bereich des Staatlichen Schulamts Kassel Stadt mit 13 Wochenstunden zu beschäftigen. Beide Parteien haben daraufhin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und wechselseitige Kostenanträge gestellt.

II. Nach § 91 a ZPO hat das Gericht über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Danach waren die Kosten des Rechtsstreits dem beklagten Land aufzuerlegen, weil die mit der Klägerin abgeschlossene Befristung rechtsunwirksam war und die Revision somit Erfolg gehabt hätte.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zwar im Ansatz zutreffend von den vom Bundesarbeitsgericht zur Befristungskontrolle aufgestellten Grundsätzen ausgegangen, hat diese im wesentlichen jedoch nicht richtig angewandt und ist deshalb - wie sich aus den Senatsurteilen vom 14. Januar 1982 (- 2 AZR 245/80 - und -2 AZR 254/81 - beide zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) im einzelnen ergibt - zu einem unzutreffenden Ergebnis gelangt.

2. Soweit sich das beklagte Land auf haushaltsrechtliche Erwägungen beruft, sind diese nicht geeignet, die Befristung eines Arbeitsvertrages sachlich zu rechtfertigen, weil das Haushaltsrecht des öffentlichen Dienstes keinen unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Vergütung des Arbeitnehmers aus einer bestimmten Haushaltsstelle erfolgt, die nur befristet bewilligt worden ist und deren Streichung zum Ablauf der vereinbarten Befristung mit einiger Sicherheit zu erwarten ist. Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend jedoch nicht. Die Klägerin ist nicht aus einer bestimmten Haushaltsstelle vergütet worden.

3. Ein vorübergehender Mehrbedarf an Lehrkräften kann an sich ein sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsvertrages



sein. Voraussetzung hierfür ist aber, daß im Zeitpunkt der Befristung aufgrund greifbarer Tatsachen mit einiger Sicherheit der Wegfall des Mehrbedarfs nach dem Auslaufen des befristeten Arbeitsvertrages zu erwarten ist. Der Arbeitgeber hat die Grundlage der entsprechenden Prognose, die auch auf die Fächerkombinationen, den konkreten Bedarf an den Schulen, an denen die Lehrkräfte jeweils eingesetzt werden, und auf den im übrigen nicht abgedeckten Gesamtbedarf an obligatorischem Unterricht zu erstrecken ist, im einzelnen darzulegen. Dies hat das beklagte Land nicht getan. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats muß gerade auch für die Dauer der Befristung ein sachlicher Grund gegeben sein (BAG 25, 125 = AP Nr. 38 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

4. Das beklagte Land kann sich auch nicht auf § 52 Hess. SchulVerwG berufen, da das Interesse des beklagten Landes, möglichst bald wieder zur Regel der Beschäftigung von Lehrern im Beamtenverhältnis zurückzukehren zwar grundsätzlich anzuerkennen ist, der Zeitpunkt einer Rückkehr zu der gesetzlich vorgesehenen Regel nach dem Vortrag und der Praxis des beklagten Landes jedoch nicht abzusehen ist.

5. Schließlich gibt auch die Sorge um einen vernünftigen Altersaufbau und die Fürsorgepflicht gegenüber künftigen Lehramtsbewerbern keinen sachlichen Befristungsgrund ab. Diese sogen. Drittinteressen können nicht berücksichtigt werden (vgl. dazu näher Urteile vom 14. Januar 1982, aaO).



-6-

III. Dementsprechend waren dem beklagten Land die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Hillebrecht Triebfürst Dr. Weller
Jansen Dr. Bensinger

